



## Kennzahlen zum 01.01.2025

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung)

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen (PTV) hat seine Arbeit zum 01.01.2004 aufgenommen. Zum 01.01.2009 sind per Staatsvertrag die Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg Mitglied des PTV geworden; zum 01.07.2010 haben sich die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer angeschlossen. Per Ende 2024 waren knapp 16.645 anwartschaftsberechtigte Mitglieder und rund 816 Rentner registriert. Das Vermögen des Versorgungswerkes ist auf ca. 974 Mio. € (Vorjahr 833 Mio. €) angewachsen. Ergänzende Informationen finden Sie regelmäßig auf der Homepage unter [www.ptv-nrw.de](http://www.ptv-nrw.de) sowie im Mitgliederportal.

### I. Rentensteigerungsbetrag für Anwartschaften gemäß § 17 Abs. 5:

Der Rentensteigerungsbetrag wird zum 01.01.2025 von 131,62 € um ca. **2,0 %** auf 134,25 € erhöht. Die laufenden Renten werden zum 01.01.2025 um **2,0 %** erhöht.

### II. Beitragssatz:

Der Beitragssatz bestimmt sich in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung und beträgt in 2025 weiterhin **18,6 %**.

### III. Beitragsbemessungsgrenze (BBG):

Die Beitragsbemessungsgrenze erhöht sich von 90.600 €/Jahr auf 96.600 €/Jahr bzw. von 7.550 €/Monat auf 8.050 €/Monat.

### IV. Regelpflichtbeitrag (§ 28 Abs. 2):

Bei einem Regelpflichtbeitrag von 5/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt dieser für das Jahr 2025 demnach **748,65 €/Monat** (18,6 % der BBG = 1.497,30 € = 10/10: 2).

Hieraus ergeben sich folgende Beitragsstufen:

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10
<b>149,73 €</b>	<b>299,46 €</b>	<b>449,19 €</b>	<b>598,92 €</b>	<b>748,65 €</b>

### V. Zusätzliche Beiträge (§ 30 Abs. 1):

6/10	7/10	8/10	9/10	10/10
<b>898,38 €</b>	<b>1.048,11 €</b>	<b>1.197,84 €</b>	<b>1.347,57 €</b>	<b>1.497,30 €</b>
11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
<b>1.647,03 €</b>	<b>1.796,76 €</b>	<b>1.946,49 €</b>	<b>2.096,22 €</b>	<b>2.245,95 €</b>

## Häufig auftretende Fragen – nach Stichworten

### Beitragsentrichtung im Lastschriftverfahren

Gemäß § 31 Abs. 10 sind die Mitglieder zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates verpflichtet. Beiträge werden ausnahmslos durch das Lastschriftverfahren eingezogen.

### Fristversäumnis bei Beitragsfestsetzung

Wurde die Antragsfrist auf Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen versäumt, so erfolgt grundsätzlich eine Festsetzung auf den Regelpflichtbeitrag. Eine rückwirkende Festsetzung auf einkommensbezogene Beiträge ist lediglich für den Zeitraum von drei Monaten möglich, im Übrigen nur für die Zukunft (§ 31 Abs. 9).

### Krankengeld

Für den Fall, dass aus einer privaten Versicherung Krankentagegeld bezogen wird, weisen wir darauf hin, dass grundsätzlich weiter Beitragspflicht besteht. Es ist mindestens der Mindestbeitrag zu entrichten, bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit erfolgt mindestens eine einkommensbezogene Festsetzung. Bei Krankengeldbezug aus einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht u. U. ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht zum Versorgungswerk.

### Zusatzbeiträge

Die Zahlung von zusätzlichen freiwilligen Beiträgen (§ 30) ist laufend oder durch Einmalzahlung möglich und kann jederzeit wieder eingestellt werden. Pflicht- und Zusatzbeiträge dürfen zusammen 15/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung im Kalenderjahr nicht übersteigen.

### Rehabilitationsmaßnahmen

§ 19 bestimmt, dass das Versorgungswerk Zuschüsse für medizinische Rehabilitationsmaßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit durchgeführt werden, übernehmen **kann**. Es liegt also im Ermessen des Versorgungswerks, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss gewährt wird. Für diese Entscheidung werden die in § 19 geregelten Voraussetzungen geprüft und zugrunde gelegt. In jedem Fall ist der gewünschte Zuschuss rechtzeitig vor Einleitung der Rehabilitationsmaßnahme schriftlich zu beantragen (§ 19 Abs. 1). Die notwendigen Kosten sind nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen im Voraus zu schätzen (§ 19 Abs. 3). Allerdings werden Kosten dann nicht berücksichtigt, wenn eine andere Stelle durch Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Erstattung verpflichtet ist (§ 19 Abs. 3).

Ein Anspruch auf die vollständige Übernahme der Rehabilitationskosten besteht nicht. Es ist daher ratsam zu überprüfen, inwieweit eine zusätzliche private Absicherung für diesen Fall getroffen werden sollte.

Sollten Sie Fragen haben, so stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Nummern zur Verfügung:

**Tel.:** 0211 / 179 369 – 0  
**Fax.:** 0211 / 179 369 – 55

**E-Mail:** [office@ptv-nrw.de](mailto:office@ptv-nrw.de)

Unsere telefonischen Sprechzeiten sind:

**Mo – Do:** 9.00 – 16.00 Uhr und  
**Fr:** 9.00 – 12.00 Uhr



## Organe und Geschäftsführung des Versorgungswerkes

### 1. Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen besteht derzeit aus 110 Mitgliedern. Weitere Informationen zur Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen finden Sie unter <https://www.ptk-nrw.de/>.

### 2. Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks

#### Kammerbezirk Nordrhein Westfalen

KJP Manush Bloutian-Walloschek  
Dr. rer. medic. Miriam Köhler  
KJP Nora Schneider  
Dipl.-Psych. Ingeborg Struck

#### Kammerbezirk Baden-Württemberg

Dipl.-Psych. Regina Aschenbrenner  
Dipl.-Psych. Dr. Gerd Blaser  
Dipl.-Psych. Dr. Dietrich Munz  
Dipl.-Psych. Petra Neumann

#### Kammerbezirk OPK

Dipl.-Psych. Christoph Bosse  
Dipl.-Psych. Andreas Buhbe  
Dr. phil. Klemens Färber  
Dipl.-Psych. Angela Gröber  
Dipl.-Psych. Kay-Uwe Kleine

**Vorsitzende:** KJP Fricka Wankmüller (PTK NRW)  
**Stellv. Vorsitzende:** Dipl.-Psych. Ulrike Ferbert (LPK BW)

### 3. Der Verwaltungsrat

**Vorsitzender** Olaf Wollenberg  
**Stellv. Vorsitzender:** Claudia Bernhardt

**Mitglieder:** Julia Leithäuser  
Rolf Mertens  
Dr. Wolfram Rosendahl

### 4. Die Geschäftsführung (Stand 01.01.2025)

**Hauptgeschäftsführer:**  
Volker Schmidt-Lafleur, MBA  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

**Geschäftsführerin:**  
Ariane Dohle, LL.M. (Altersvorsorge)  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

**Stellv. Geschäftsführer:**  
Marc Wittmann  
Rechtsassessor, Diplom-Verwaltungswirt (FH)